



Bekanntmachung inhaltliche Änderungen FN-Regelwerke

Stand: 15. April 2024

Kontakt: LPO@fn-dokr.de

Leistungs-Prüfungs-Ordnung 2024

Ab sofort gilt folgende inhaltliche Änderung (Änderung = rot):

§ 66

Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Pferden

1.7 Pferde, die nicht gegen Influenza-Viren ~~und (ab 01.01.2023) das Equine Herpesvirus-1~~ geimpft sind oder deren Impfungen im Equidenpass nicht ordnungsgemäß gemäß den Durchführungsbestimmungen zu § 66.1.7 dokumentiert sind.

Durchführungsbestimmungen zu § 66.1.7

Impfschutz gegen Influenzavirusinfektionen

Impfungen gegen Influenzavirusinfektionen sind von einem Tierarzt wie folgt durchzuführen und von diesem entsprechend, einschließlich Unterschrift und Stempel, im Equidenpass zu dokumentieren:

A) Grundimmunisierung

Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Bei den ersten zwei Impfungen ist ein Abstand von mindestens 28 Tagen bis höchstens 70 Tagen einzuhalten.

Die dritte Impfung ist im Abstand von maximal 6 Monaten +21 Tagen nach der zweiten Impfung durchzuführen.

B) Wiederholungsimpfungen

Wiederholungsimpfungen sind im Abstand von maximal 6 Monaten +21 Tagen durchzuführen.

~~Impfschutz gegen das Equine Herpesvirus-1 (ab 01.01.2023)~~

~~Impfungen gegen das Equine Herpesvirus-1 (EHV-1) sind von einem Tierarzt wie folgt durchzuführen und von diesem entsprechend, einschließlich Unterschrift und Stempel, im Equidenpass zu dokumentieren:~~

~~A. Grundimmunisierung~~

~~Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Bei den ersten zwei Impfungen ist~~

~~a) bei einem Inaktivimpfstoff gegen EHV-1 ein Abstand von mindestens 28 bis höchstens 42 Tagen~~

~~b) bei einem Lebendimpfstoff gegen EHV-1 ein Abstand von mindestens 3 bis höchstens 4 Monaten einzuhalten. Für die ersten beiden Impfungen der Grundimmunisierung ist der gleiche Impfstoff zu verwenden. Die dritte Impfung ist im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen nach der zweiten Impfung durchzuführen.~~

~~B. Wiederholungsimpfungen~~

~~Wiederholungsimpfungen sind im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen durchzuführen.~~

Eine Teilnahme an einer PLS ist möglich, wenn:

a) bei der Grundimmunisierung ~~gegen Influenzaviren und das Equine Herpesvirus-1~~ die ersten zwei Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung 14 Tage vergangen sind,

b) bei Wiederholungsimpfungen und der dritten Impfung der Grundimmunisierung ~~gegen Influenzaviren und das Equine Herpesvirus-1~~ 7 Tage nach der letzten Impfung vergangen sind,

c) bei fehlender Information über die Grundimmunisierung oder unregelmäßiger Impfvergangenheit ~~gegen Influenzaviren und das Equine Herpesvirus-1~~ das Pferd in den letzten 3 Jahren und mindestens sechsmal regelmäßig, das heißt im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen, nachweislich geimpft wurde.

Die Kontrolle des Impfschutzes gegen Influenzavirusinfektionen ~~und das Equine Herpesvirus-1~~ erfolgt durch den Turniertierarzt anhand der Eintragungen im Equidenpass; diese Kontrolle kann bei der Anreise zur PLS sowie jederzeit während der PLS erfolgen. Zusätzlich können aus wissenschaftlichen Gründen Blutproben genommen werden.

Eintragungen über Verstöße sind im Equidenpass in den Seiten zur Impfung vom kontrollierenden Tierarzt entsprechend vorzunehmen.

~~Zusätzlich wird eine Impfung gegen das Equine Herpesvirus-1 empfohlen.~~

~~Ordnungsgemäß durchgeführte Impfungen gegen Tetanus werden als selbstverständlich erachtet.~~